



VI - 92

II

Lus No,

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 7. 10. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1630

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-92
für die Grundstücke
Obentrautstraße 1/31 und Mehringdamm 20/30
im Bezirk Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-92
für die Grundstücke
Obentrautstraße 1/31 und Mehringdamm 20/30
im Bezirk Kreuzberg
Vom 13. September 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-92 vom 6. Januar 1966 mit Deckblatt vom 6. September 1966 für die Grundstücke Obentrautstraße 1/31 und Mehringdamm 20/30 im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Verkehrsschwierigkeiten am Blücherplatz und am Halleschen Tor sind auf folgende Verkehrssituation zurückzuführen:

1. Die Mehringbrücke stellt zwischen der Potsdamer Brücke und der Kottbusser Brücke die zur Zeit einzige Überquerungsmöglichkeit des Landwehrkanals dar, die an eine weitreichende Nord-Süd-Verbindung angeschlossen ist. Auf dem südlichen Teil dieser Verbindung fließen die Verkehrsströme aus den südlichen und südöstlichen Bezirken zusammen, die über den Tempelhofer Damm, den Mehringdamm und die Blücherstraße massiert am Blücherplatz eintreffen, um sich nördlich der Mehringbrücke in die verschiedenen Richtungen zu verteilen. Entsprechendes gilt für den aus der Gegen-

richtung — den nördlichen Bezirken — über die Mehringbrücke und den Blücherplatz nach Süden fließenden Verkehr.

2. Zu dieser sehr starken Verkehrsbelastung kommen die im wesentlichen ost-west-gerichteten Verkehrsströme, die durch die geringe Anzahl von Durchfahrten durch den Riegel des Anhalter Bahnhofs und durch den Verlauf des Landwehrkanals ebenfalls über den Blücherplatz und die Mehringbrücke geleitet werden.

Durch das Zusammentreffen dieser Verkehrsströme werden der Blücherplatz und die Kreuzung am Halleschen Tor über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus belastet. Es wird daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, durch den Bau von Entlastungsstraßen Abhilfe zu schaffen, zumal mit einer weiteren Steigerung der Verkehrsdichte zu rechnen ist.

Bei den Untersuchungen zur Behebung der Verkehrsschwierigkeiten war davon auszugehen, daß die Innenstadt einwandfrei bedient werden muß. Darüber hinaus muß der Verkehr von und zu den Anschlußstellen der kreuzungsfreien Schnellstraßen weitergeleitet werden, um einen reibungslosen und schnellen Abfluß der über die Schnellstraßen zu erwartenden starken Verkehrsströme sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und der vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbeziehungen soll nunmehr folgendes Straßennetz ausgebaut werden:

1. Zwei Hauptverkehrsstraßenzüge Tempelhofer Damm-Mehringdamm-Wilhelmstraße und Friesenstraße-Zossener Straße-Lindenstraße-Markgrafenstraße sollen den Nord-Süd-Durchgangsverkehr an der City vorbeileiten und gleichzeitig den Anschluß an die Südtangente herstellen. Aus diesem Grunde werden der Mehringdamm über einen Durchbruch, der an der Obentrautstraße beginnt, mit der Wilhelmstraße und die Zossener Straße über einen Durchbruch mit der Lindenstraße und der Markgrafenstraße verbunden.
2. Über das Gelände des Anhalter Bahnhofs wird eine Verkehrsverbindung Bülowstraße-Obentrautstraße hergestellt und über das Friedhofsgelände südlich der Gedenkbibliothek unmittelbar an den Straßenzug Blücherstraße-Urbanstraße angeschlossen.
3. Die Kanaluferstraßen werden als Einbahnstraßen über die Gitschiner Straße und das Waterlooufer bis zur Zossener Brücke fortgeführt.

Die Mehringbrücke dient nach Durchführung dieser Maßnahmen lediglich dem Fußgängerverkehr vom und zum Mehringplatz.

Der Bebauungsplan schafft in seinem Geltungsbereich die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Maßnahmen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke, die nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) — im gemischten Gebiet der Baustufe V/3 liegen.

II. Inhalt des Planes

Der Mehringdamm wird unmittelbar nördlich des Gebäudes des Finanzamtes Kreuzberg in Richtung auf das Grundstück Obentrautstraße 4 verschwenkt. Die Obentrautstraße erhält eine Breite von 40,0 m.

Für diese Maßnahmen werden Teilflächen der Grundstücke Mehringdamm 20/30 und Obentrautstraße 1/31 benötigt. Sie wurden im Bebauungsplan als öffentliches Straßenland ausgewiesen.

Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der Baugrundstücke wurden wie folgt festgesetzt:

1. Für das Finanzamt Kreuzberg wurde es aus vermögensrechtlichen Gründen notwendig, ein gesondertes Grundstück zu bilden. Das neue Grundstück wurde als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt; die 3- und 4-geschossigen Baukörper wurden hierbei dem Kerngebiet zugeordnet. Die Nordostecke des Gebäudes soll im Erdgeschoß als Kolonnade ausgebildet werden; die Baugrenzen für das 2. bis 4. Vollgeschoß sind durch Nebenzeichnungen festgesetzt worden. Zur Sicherung von Leitungen und der Zufahrt zum Grundstück des Finanzamtes wurden mit Leitungsrecht bzw. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen ausgewiesen.

Auf Grund von Bedenken des Verwaltungsamtes für ehemaligen Reichsgrundbesitz ist die rückwärtige Grenze des Finanzamtsgrundstücks durch Deckblatt um 2,0 m nach Osten verschoben worden, so daß ihr Abstand zur Bebauung auf dem westlich angrenzenden Grundstück nunmehr 14,0 m beträgt.

2. Die übrigen überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke wurden in Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung als Gewerbegebiet mit der Grundflächenzahl 0,6 und der Geschößflächenzahl 2,0 festgesetzt; es gilt die geschlossene Bauweise.

Die Umwandlung des gemischten Gebietes in Gewerbe- und Kerngebiet entspricht den Merkmalen der vorhandenen Bebauung und liegt im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplanes aus der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die gegenstandslos gewordenen, durch allerhöchste Cabinets-Ordre festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen; Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Kreuzberg hat dem Bebauungsplan am 27. Januar 1966 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 28. Februar 1966 bis zum 28. März 1966 öffentlich ausgelegt worden.

Während dieser Frist vorgebrachten Bedenken des Verwaltungsamtes für ehem. Reichsgrundbesitz wurde – wie unter II ausgeführt – durch Deckblatt entsprochen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Grunderwerbskosten betragen etwa 2 500 000 DM; sie sind ab Rechnungsjahr 1965 unter HUA A 67 00 HSt 800 nachgewiesen.

Die Kosten für die Straßenbaumaßnahme einschl. der Kosten für die Umsetzung der Betriebe und die Kolonierung des Nordostturmes des Finanzamtes in Höhe von 1 550 000 DM sind unter HUA A 67 00 HSt 837 ab Rechnungsjahr 1965 eingestellt.

Die Kosten für die Verlegung der Leitungen in Höhe von 310 000 DM sind unter HUA B 67 00 HSt 850-851 vom Rechnungsjahr 1965 an nachgewiesen.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 22. September 1966

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Berlin 31, den 24. Oktober 1966
 Württembergische Str. 6/10
 Tel.: 87 05 91 / (95) 6983

Eing. - 2. NOV. 1966

- Durch Fach -

Beglaubigt:

Revised 1980.
Schmaller

